

Beitrags- und Gebührenordnung des SV Grün/Weiß Union Bestensee e.V.

(Stand: 06.03.2026)

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren sowie von Umlagen werden entsprechend § 5 Abs. (2) der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die festgesetzten Beiträge treten mit Wirkung des folgenden Halbjahres, das als nächstes dem Termin der stattgefundenen Mitgliederversammlung, auf der die Höhe der Beiträge und Gebühren beschlossen worden folgt, in Kraft.
3. Mitgliedsbeiträge unterliegen der „**Bringepflicht**“ und sind von allen Mitgliedern pünktlich zu entrichten. Die Beiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Mitglieder können die Beiträge automatisch per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen lassen, oder alternativ zu den Stichtagen überweisen. Die Beiträge müssen jeweils spätestens zu folgenden Fälligkeitsterminen auf dem Vereinskonto eingegangen sein:
 - Vierteljährliche Zahlung bis zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.
 - Halbjährliche Zahlung bis zum 31.03. und 30.09.
 - Jährliche Zahlung bis 31.03.

Der Verein ist verpflichtet, die geleisteten Zahlungen zu erfassen und deren Verwendung nachzuweisen.

Das Beitragskonto des Vereins lautet:

Empfänger: **Sportverein Grün-Weiß Union Bestensee e.V.**

Kreditinstitut: **Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam**

IBAN: **DE42 1605 0000 3672 0203 53**

BIC: **WELADED1PMB**

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag + Name des Spielers + Mitgliedsnummer

4. Gebühren (Aufnahme und Ausstattung)
 - a. Aufnahmegebühr:

Neu eintretende Mitglieder haben nach Bestätigung des Aufnahmeantrages eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.
 - b. Nutzungsgebühr für Vereinsbekleidung:

Für die Bereitstellung und Nutzung von neuer vereinseigener Präsentations- und Trainingsbekleidung wird eine Gebühr je Kleidungsstück erhoben. Diese dient der Deckung von Anschaffungs- und Instandhaltungskosten. Die tatsächliche Gebühr je Kleidungsstück wird in Abhängigkeit der Anschaffungskosten vom Vorstand beschlossen.

 - Die Gebühr je Kleidungsstück beträgt einmalig von max. 10,00 Euro.
 - Die Gebühr ist bei Aushändigung der Bekleidung fällig.
 - Die Mitglieder verpflichten sich, die Kleidung pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Verlust behält sich der Verein die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

5. Die Mitgliedsbeiträge betragen:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitrag Vierteljährlich	Beitrag Halbjährlich	Beitrag Jährlich
01	Aktive Mitglieder unter 18 Jahre	37,00 €	73,00 €	144,00 €
02	Aktive Mitglieder über 18 Jahre	43,00 €	85,00 €	168,00 €
03	Aktive Mitglieder ohne Teilnahme am Spielbetrieb über 18 Jahre	37,00 €	73,00 €	144,00 €
04	Aktive Mitglieder ohne Teilnahme am Spielbetrieb unter 18 Jahre	22,00 €	43,00 €	84,00 €
05	Passive Mitglieder (keine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb)	22,00 €	43,00 €	84,00 €
06	Fördernde Mitglieder	nach Vereinbarung		

6. Von der Beitragszahlung werden folgende Mitglieder entbunden:

07	Familienangehörige eines Haushaltes ab dem 3. Vereinsmitglied (hier: jeweils das jüngste Mitglied) Als Haushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft.
08	Schiedsrichter (Voraussetzung: jährlicher Teilnahmenachweis an Fortbildungslehrgängen und Erreichung der geforderten Mindesteinsätze)
09	aktive Trainer
10	Ehrenmitglieder des Vereins
11	Vorstandsmitglieder

- Arbeitslose, Rentner, Auszubildende, Studenten und Schwerbeschädigte dürfen ihren Mitgliedsbeitrag auch in Form von gemeinnütziger Arbeit (z.B. Ordnungsdienst) für den Verein erbringen. Über die Art und den Umfang der gemeinnützigen Vereinsarbeit entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen in Form von gemeinnütziger Vereinsarbeit ist auf ein Geschäftsjahr begrenzt.
- Bei Austritt oder Vereinswechsel erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- Statusänderungen und Änderungen persönlicher Daten sowie Kontaktdaten und im Falle der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, die Kontodaten, sind dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen. Werden entsprechende Veränderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- Im Falle eines Zahlungsverzuges eines Mitglieds wird für jede schriftliche Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Zusätzlich werden Verzugszinsen fällig. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuell gültigen Basiszinssatz. Kommt es bei Ausführung des SEPA-Lastschriftverfahrens zu Rücküberweisungen, sind die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit der fehlerhaften Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten durch das Mitglied zu erstatten.

11. Bei Zahlungsverzug von vier Wochen wird der Beitragsschuldner vom Trainings- und Spielbetrieb vorläufig ausgeschlossen.
12. Für die Zahlungsverpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
13. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Entrichtung fälliger Zahlungen nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise zeitweise von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.
14. Aktive Mitglieder, die aufgrund einer Spiel- oder Trainingsverletzung, weder am Spielbetrieb noch am Trainingsbetrieb teilnehmen, können auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise zeitweise von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.
15. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 09.03.2026 in Kraft. Sie wird per Aushang und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht.